

Gesellschaftsfahrten. Größeren Gesellschaften von mindestens 30 Personen, oder bei geringerer Teilnehmerzahl gegen Lösung von mindestens 30 Fahrkarten, wird zu gemeinschaftlicher Fahrt in derselben Wagenklasse eine Ermäßigung von 50% des gewöhnlichen Fahrpreises der einfachen Fahrt gewährt.

Anträge auf Bewilligung der Vergünstigung sind schriftlich an die Abfahrtsstation unter Angabe des Tags der Reise, des Zugs, der Wagenklasse und der Teilnehmerzahl zu richten. Die Benutzung eines Schnellzugs ist nur mit besonderer Genehmigung der Generaldirektion zulässig. Vom Sonnabend vor bis Dienstag nach Ostern und Pfingsten wird die Ermäßigung nicht gewährt. Die Hinreise ist stets gemeinschaftlich auszuführen; gemeinsame Rückfahrt kann gefordert werden.

Akademische Ausflüge. Für Ausflüge, die von Studirenden akademischer Anstalten (wozu auch Bergschulen, Kunstschulen und Kunstgewerbeschulen zu rechnen sind) unter Leitung von Lehrern zu wissenschaftlichen Zwecken gemeinschaftlich unternommen werden, wird bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen oder bei Lösung von mindestens 10 Fahrkarten eine Fahrpreisermäßigung in der Weise bewilligt, daß bei Benutzung der III. Wagenklasse der Fahrpreis von 1,5 Pf. für das km und bei Benutzung der II. Wagenklasse der Fahrpreis der III. Klasse für einfache oder Hin- und Rückfahrt erhoben wird. Bei Benutzung von Schnellzügen ist von jedem Teilnehmer 1 Schnellzugzuschlagkarte zum vollen Preise zu lösen. Freigepäck wird in keinem Falle gewährt.

Der Antrag ist von dem leitenden Lehrer schriftlich unter Angabe des Reisezwecks, des Tags der Reise, des Reiseziels, der zu benutzenden Züge und Wagenklasse sowie der Zahl der Teilnehmer an die Abgangsstation zu richten und zwar thunlichst 1 Tag vor dem Ausfluge.

Schulfahrten und Ferienkolonien. Schüler öffentlicher Schulen oder staatlich konzessionirter und beaufsichtigter Privatschulen, auch Fortbildungsschulen, Seminarien, Präparandenanstalten, Unterrichtsanstalten für Blinde und Taubstumme, sowie aller für die weitere berufliche Ausbildung jugendlicher Personen bestimmten Fachschulen, soweit sie nicht unter die akademischen Anstalten fallen, werden zu gemeinschaftlichen, unter Aufsicht der Lehrer unternommenen Ausflügen bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen oder bei Lösung von mindestens 10 Fahrkarten in der III. Wagenklasse zum Preise von 1,5 Pf. für das km ohne Freigepäck befördert.

Zu Schnellzügen sowie an Sonn- und Festtagen wird die Ermäßigung nicht gewährt. Zwei Schüler derjenigen Klassen, die im Allgemeinen von Kindern unter 10 Jahren besucht werden, werden für eine Person gerechnet.

Dieselben Vergünstigungen werden auch den von Vereinen und Behörden in Ferienkolonien entsendeten Kindern und den zur Aufsicht beigegebenen Begleitern ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer für Hin- und Rückreise sowie für Ausflüge während des Aufenthalts in der Ferienkolonie gewährt.

Anträge sind schriftlich von den leitenden Lehrern bez. Vereinen oder Behörden unter Angabe des Reisezwecks, des Tags der Reise, des Reiseziels, der zu benutzenden Züge sowie der Zahl der Teilnehmer an die Abgangsstation zu richten und zwar thunlichst 1 Tag vor dem Ausfluge.

Salon-, Personen- oder Krankenwagen. Für die Benutzung besonders eingestellter Salon-, Schlaf- oder Personenwagen oder eingerichteter Krankenwagen sind Fahrkarten I. Klasse nach Zahl der Personen, mindestens jedoch 12 Fahrkarten I. Klasse der betreffenden Zuggattung zu lösen. Für Gepäck oder Güterwagen oder Personenwagen IV. Klasse zur Beförderung von Kranken sind 4 Fahrkarten I. Klasse zu lösen. 2 Begleiter werden in diesen Krankenwagen frei befördert, weitere Begleiter haben Fahrkarten III. Klasse zu lösen. Alle zur Bequemlichkeit und Nothdurft des Erkrankten während der Reise nöthigen Gegenstände können in den Wagen ohne besondere Transportgebühren eingestellt werden.

Für das Reisegepäck ist in allen Fällen die tarifmäßige Fracht zu bezahlen, wobei jedoch das übliche Freigewicht auf jede Fahrkarte gewährt wird.

Umschreibung von Fahrkarten. Inhabern von einfachen und Rückfahrkarten, Rundreisefahrkarten, sowie von zusammengestellten Fahrscheinheiten wird die Benutzung einer anderen als der in den Fahrkarten bezeichneten Strecke unter den folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die neugewählte Strecke muß dieselben Stationen verbinden, wie die in der Fahrkarte genannte Strecke und beide müssen ausschließlich dem Reize der Sächsischen Staatseisenbahnen angehören.

2. Die neugewählte Strecke darf nicht länger sein als die ursprüngliche Fahrkartenstrecke.

3. Die Umschreibung der Fahrkarten ist bei dem diensthabenden Beamten der Station, wo die ursprüngliche Strecke verlassen werden soll oder einer vor dieser gelegenen Station zu beantragen. Die Umschreibung kann abgelehnt werden, wenn der diensthabende Stationsbeamte sie bei ordnungsmäßiger Erfüllung seiner Dienstpflichten oder ohne Verspätung des Zugs nicht bewirken kann.

4. Fahrkarten, die auf verschiedene Wagenklassen lauten, werden für die niedrigste Klasse, Fahrkarten für Schnell- und Personenzüge nur für Personenzüge umgeschrieben.

5. Monatskarten, Schülerkarten und Arbeiterfahrkarten werden nicht umgeschrieben.

Reisegepäck. Kleine Gegenstände, die die Mitreisenden nicht belästigen, können in den Personenwagen mitgeführt werden; in der IV. Klasse ist die Mitnahme von Traglasten gestattet. Im übrigen sind die mitgeführten Gegenstände als Reisegepäck aufzugeben. Auf einfache Fahrkarten für Schnell- oder Personenzüge, (ausgenommen Fahrkarten IV. Klasse) und Rückfahrkarten werden 25 kg — auf Kinderfahrkarten 12 kg — frei befördert. Für das Mehrgewicht beträgt die Gepäckfracht 0,533 Pf. für je 10 kg und 1 km.